www.betriebs-berater.de

Betriebs Berater

BB

44 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

26.10.2026 | 81. Jg.
Seiten 2497–2560

DIE ERSTE SEITE

Dr. Torsten Moser, WP
Einkommensteuer als Unternehmensteuer – Plädoyer für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Personenunternehmen

80 Jahre

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Christina E. Bannier und **Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann**, LL.M.
DCGK-Konsultation 2026: Methodische Auswertung der 55 veröffentlichten Stellungnahmen zum Änderungsvorschlag der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 5.8.2026 | 2499

Dr. Dr. Fabian Teichmann, LL.M. (London), MBA (Oxford), RA
Das regulatorische Dreieck – Maschinenverordnung, Cyber Resilience Act und KI-Verordnung im New Legislative Framework | 2507

STEUERRECHT

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, RA/FAStR/FAHaGesR/FAInsSanR/StB
Von der vorkonkurslichen Steuerschuld des Gemeinschuldners und ihrer Geltendmachung bis zum Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO | 2519

Matthias Vöcking
Vorschlag einer gesundheitsfördernden aufkommensneutralen Restrukturierung von Verbrauchsteuern | 2522

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Wolfram Bartuschka, WP/StB
Vorbereitung von Daten, Systemen und Prozessen in Unternehmen für KI-gestützte Behördenprüfungen | 2539

Dr. Manfred Stöckler, StB
BMF-Schreiben zu wertpapiergebundenen Pensionszusagen vom 17.9.2026 – hat gut Ding Weile? | 2544

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), **et al.**
Betriebsverfassungsrecht – Wie geht es weiter? – Ein kritischer Blick auf die Beschlüsse des 75. DJT | 2548

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Dr. Manfred Stöckler, StB*

BMF-Schreiben zu wertpapiergebundenen Pensionszusagen vom 17.9.2026 – hat gut Ding Weile?

Das BMF hat nach fast 24 Jahren sein Schreiben vom 17.12.2002 zu Ansatz und Bewertung von Rückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen aufgehoben und durch das Schreiben vom 17.9.2026 ersetzt. Auslöser war die BFH-Entscheidung XI R 25/21. Im nachfolgenden Beitrag werden die zentralen Punkte des BMF-Schreibens von 2002 sowie die Argumente der BFH-Entscheidung aufgezeigt. Anschließend werden die Regelungen des neuen BMF-Schreibens dargestellt und kritisch gewürdigt.

I. BMF-Schreiben vom 17.12.2002

In seinem Schreiben von 2002[1] hat das BMF „wertpapiergebundene Pensionszusagen" im Durchführungsweg der Direktzusage als „Versorgungszusagen, die neben einem garantierten Mindestbetrag Leistungen vorsehen, die vom Wert bestimmter Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt abhängen (wertpapiergebundene Versorgungszusagen)" definiert. Für diese Zusagen hat es festgelegt, dass

– im Umfang der zusätzlichen, über die garantierte Mindestversorgung hinausgehenden Leistungen nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag kein Rechtsanspruch gem. § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG bestünde und darüber hinaus
– der über die garantierte Mindestleistung hinausgehende Wert der Wertpapiere eine ungewisse Erhöhung des Pensionsanspruchs i. S. v. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG darstelle.

Im Ergebnis könne folglich eine Pensionsrückstellung nur insoweit gebildet werden, als der Versorgungsanspruch auf die garantierte Mindestleistung entfalle.

II. BFH XI R 25/21

In der BFH-Entscheidung vom 4.9.2024[2], mit der dieser – ohne mündliche Verhandlung – das Urteil der Vorinstanz[3] vollumfänglich bestätigte, hatte eine GmbH ihren leitenden Angestellten sowie dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine Direktzusage erteilt, bei der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerbeiträge in eine Versicherung eingezahlt wurden. Von der Versicherung wurden die Anlagebeträge in jeweils einen bestimmten Anlagefonds investiert. Bei Eintritt des Versorgungsfalls hatte der Mitarbeiter einen Anspruch auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fondswert. Weder durch den Arbeitgeber noch durch die Versicherung war eine Mindestleistung garantiert.

Die Beteiligten stritten sich darüber, ob und ggf. in welcher Höhe für die von der Klägerin erteilten Versorgungszusagen Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG zu bilden seien.

Der Streitfall betrifft eine in der Praxis kaum anzutreffende Zusage, bei der das gesamte Kapitalanlagerisiko für das Versorgungskapital während der Anwaltschaftsphase beim Mitarbeiter liegt. Üblich ist zumindest eine Beitragsgarantie i. S. e. „Nullzinsgarantie".[4] Ob auch ein Garantieniveau von unter 100 % zugesagt werden kann, ist eine für die weiteren steuerlichen Ausführungen nicht relevante arbeitsrechtliche Fragestellung.[5]

Der BFH widersprach der Auffassung des FA, das auf Basis des BMF-Schreibens von 2002 einen Rechtsanspruch der Höhe nach verneint hatte. Nach Ansicht des BFH besteht ein Rechtsanspruch auf eine Pensionsleistung i. S. v. § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG auch bei wertpapiergebundenen Pensionsverpflichtungen der vorliegenden Art ohne garantierte Mindestversorgung, wenn und soweit der Umfang dieser Verpflichtungen unter der aufschiebenden Bedingung i. S. d. § 158 BGB steht, dass sich die Höhe der zugesagten Leistungen nach dem bis zum Versorgungsbeginn ungewissen Wert der Wertpapiere richtet.[6] Nach Auffassung des BFH kommt es für die Frage, ob für eine Pensionsverpflichtung dem Grunde nach eine steuerbilanzielle Pensionsrückstellung gebildet werden darf, auch nicht darauf an, ob das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zur Anwendung kommt, da § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht auf dieses Gesetz verweist.[7]

Hinsichtlich der Bewertung folgte der BFH dann allerdings nicht der Klägerin. Die Klägerin hatte vorgetragen, die Rückstellung sei mittels einer teleologischen Reduktion bzw. Extension der in § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 Halbs. 1 und 2 EStG normierten Bewertungsregeln mit dem jeweils aktuellen Wert („Kontostand") der Fondsanteile zu bewerten.

Nach Ansicht des BFH stellen die in § 6a Abs. 3 EStG enthaltenen Bewertungsregeln eine abschließende steuerrechtliche Spezialregelung für die Bewertung von Pensionsrückstellungen i. S. v. § 6a Abs. 1 EStG dar. Für eine Bewertung mit dem jeweils aktuellen Wert der Fondsanteile, wie von der Klägerin vorgetragen, bestehe demnach kein Raum, da der Wortlaut der Bewertungsregelungen eindeutig sei.[8]

Dass die von der Klägerin angestrebte Bewertung vorliegend realitätsgerechter wäre als das Teilwertverfahren, erkennt der BFH zwar an, er sieht jedoch beim Bewertungsverfahren keinen Spielraum. So sind laut BFH die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG) bei der Berechnung des Teilwerts anzuwenden; sie

* Der Autor dankt *Wilhelm-Friedrich Puschinski*, Chefaktuar WTW, für seine wertvollen Anmerkungen sowie für die Berechnungen in diesem Beitrag.

1 BMF, 17.12.2002 – IV A 6 – S 2176 – 47/02, BStBl. I 2002, 1397.
2 BFH, 4.9.2024 – XI R 25/21, https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202510023/ (Abruf: 8.10.2026); vgl. *Lieb*, BB-Kommentar, BB 2025, 560.
3 FG Münster, 18.3.2021 – 10 K 4131/15 K,G,F, EFG 2021, 1460; vgl. *Lieb*, BB-Kommentar, BB 2021, 1842.
4 Vgl. *Karst*, BB 2017, 2164.
5 Vgl. hierzu *Karst/Kruip/Stern*, BB 2022, 2164.
6 BFH (Fn. 2), Rn. 37.
7 BFH (Fn. 2), Rn. 38.
8 BFH (Fn. 2), Rn. 65, 67.

gestatten aber nicht die Wahl einer anderen als der gesetzlich angeordneten Bewertungsmethode.[9]

Der BFH weist ausdrücklich auf den Unterschied zur handelsbilanziellen Bewertung wertpapiergebundener Versorgungszusagen nach § 253 Abs. 1 S. 3 HGB hin.[10] Die für die Handelsbilanz mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)[11] eingeführte Bewertung der Verpflichtung mit dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere hat der Gesetzgeber im Steuerrecht nicht nachvollzogen.

Als „künftige Pensionsleistungen" seien – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – unter Heranziehung des aus § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 Halbs. 2 EStG folgenden Stichtagsprinzips – die zu den jeweiligen Bilanzstichtagen aktuellen Werte der Fondsanteile heranzuziehen. Nach den Verhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags stellten diese Werte diejenigen Werte dar, aus denen sich beim späteren Eintritt des Versorgungsfalls die Versorgungsleistungen ergäben.[12] Künftige Erhöhungen oder Verminderungen seien gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG außer Betracht zu lassen. Nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag seien dementsprechend die aktuellen (höheren) Fondswerte maßgeblich und nicht – die im Streitfall nicht gegebene – garantierte Mindestleistung.[13]

Auf den Punkt gebracht: Die aktuellen Kurswerte zum Bilanzstichtag gehen – soweit sie eine Garantieleistung übersteigen – in die Teilwertermittlung ein, sie stellen jedoch nicht den Verpflichtungsumfang dar. Letzteres gibt das Gesetz nicht her. Es liegt auch keine durch Rechtsfortbildung zu schließende planwidrige Regelungslücke vor.[14]

III. Neues BMF-Schreiben vom 17.9.2026

1. Vorbemerkung

Obwohl das Schreiben aus dem Jahr 2002 von Beginn an in der Kritik stand,[15] wurde es erst durch die in Abschn. II. dargestellte BFH-Entscheidung zu Fall gebracht. Mit Schreiben vom 17.9.2026[16] hat sich das BMF erfreulicherweise der Ansicht des BFH angeschlossen und nicht dessen Entscheidung durch einen Nichtanwendungserlass auf den entschiedenen Einzelfall reduziert. Damit einher gingen die Veröffentlichung der BFH-Entscheidung sowie konsequenterweise die Aufhebung des Schreibens vom 17.12.2002.

2. Bewertung wertpapiergebundener Zusagen nach dem neuen BMF-Schreiben

Das neue BMF-Schreiben führt aus, dass unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 zweiter Halbs. EStG die zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse (z. B. der Kurswert von Wertpapieren), mindestens jedoch eine eventuell zugesagte Mindestleistung der Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zugrunde zu legen sind. Das für wertpapiergebundene Zusagen in der Steuerbilanz anzuwendende Bewertungsverfahren bleibt also – was nicht anders zu erwarten war – das Teilwertverfahren, das für solche Zusagen ungeeignet ist.[17]

Leider bleibt das BMF knapp, lässt einschlägige Praxisfragen offen und verzichtet auf Beispiele, etwa zur Ermittlung der Teilwertprämie bzw. der zukünftigen Leistungen.

Für die Ermittlung der Prämie beim Teilwertverfahren sind auch „theoretische" Versorgungsfälle vor dem Bilanzstichtag mit einer Leistung zu belegen. Hier hatte sich bereits in der Vergangenheit die sog. lineare Rückverteilung der zum Stichtag aufgelaufenen garantierten Leistung etabliert. Diese Methodik lässt sich jetzt auf den zum Stichtag aufgelaufenen Kontostand übertragen.[18]

Unstrittig erscheint zudem, dass für zukünftige Versorgungsfälle die zukünftigen Beiträge – die zum „aktuellen Kontostand" zum Bilanzstichtag hinzuzurechnen sind – zum Nominalwert, d. h. ohne Wertänderung in die Berechnung eingehen.[19]

Für die Praxis relevant ist zudem der Zeitpunkt der Ermittlung der „zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse". Da für eine korrekte Bewertung die „Kontostände" personenindividuell vorliegen müssen, stellt sich die Frage, ob hier Inventurerleichterungen dergestalt möglich sind, dass der Kurswert zu einem zulässigen früheren Inventurstichtag der Bewertung zugrunde gelegt werden kann. Da das BMF-Schreiben unmittelbar vor der Formulierung „die zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse" ausdrücklich auf das Stichtagsprinzip nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 zweiter Halbs. EStG referenziert, ohne in irgendeiner Weise einen Bezug zu R 6a Abs. 18 EStR (Inventurerleichterung) herzustellen, liegt nahe, dass bezüglich der Wertpapiere auf die Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag abzustellen ist.

Bei einer Entgeltumwandlung i. S. v. § 1 Abs. 2 BetrAVG ist eine Maximierung des „klassischen Teilwerts" mit dem Mindestbarwert (Barwert der gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres) durchzuführen (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 Halbs. 2 EStG). Das BMF stellt in Ziffer 2 klar, dass es nur zu dieser Maximierung kommt, wenn sowohl der aus der Zusage Berechtigte als auch die Zusage in den persönlichen bzw. sachlichen Anwendungsbereich des BetrAVG fällt, andernfalls wäre eine Entgeltumwandlung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 (Nr. 3) BetrAVG nicht möglich.[20] Die Klarstellung war erforderlich geworden, weil der BFH zwar den Mindestbarwertvergleich für den beherrschenden GGF versagte,[21] jedoch für die Entgeltumwandlung der leitenden Angestellten nicht berücksichtigt hat, dass die beitragsorientierte Leistungszusage ohne jegliche Garantie keine betriebliche Altersversorgung darstellt und deshalb – auch für den Personenkreis, der dem BetrAVG unterfällt – keine Entgeltumwandlung nach dem BetrAVG durchgeführt werden kann.

3. Auswirkungen und Abhängigkeiten

Die Auswirkungen des neuen BMF-Schreibens sind abhängig von der Zusage, der Bestandsstruktur und insbesondere von der tatsächlichen Entwicklung der Wertpapiere. In älteren Beständen kann sich der Teilwert leicht um 40 % erhöhen, bei guter Performance der Wertpapiere auch verdoppeln.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter sei im Alter von 35 Jahren in das Unternehmen eingetreten und zum Stichtag 55 Jahre alt. Die wertpapiergebundene Zusage habe eine unbegrenzte Beitragszeit und garantiere die Summe der eingezahlten Beiträge. Die garantierte aufgelaufene Summe der (gehaltsabhängigen) Beiträge betrage zum Stichtag 30 648 Euro, der Kontostand 48 315 Euro. Damit ist der Kontostand 58 %

9 BFH (Fn. 2), Rn. 70.
10 BFH (Fn. 2), Rn. 66.
11 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009, BGBl I 2009, 1102.
12 BFH (Fn. 2), Rn. 75.
13 So BMF (Fn. 1).
14 BFH (Fn. 2), Rn. 68.
15 Vgl. z. B. *Wellisch/Schwinger/Mühlberger*, DB 2003, 628.
16 BMF, 17.9.2026 – IV C 6 – S 2176/00030/001/054, BB-ONLINE BBL 2026-2545-1 unter www.betriebs-berater.de.
17 Vgl. z. B. *Geberth*, ifst, 2015, 9.
18 Vgl. *Estler*, BetrAV 2026, 7.
19 Vgl. *Estler* (Fn. 18).
20 BMF (Fn. 14), Ziff. 2.
21 So bereits BFH, 27.5.2020 – XI R 9/19, BStBl. II 2020, 802, BB 2020, 2416 m. BB-Komm. *Lieb*.

Tabelle: **Leistungsvektoren (oberer Teil) und Teilwerte (unterer Teil) im Beispiel** (eigene Darstellung in Anlehnung an *Estler*, BetrAV 2026, 7)

	Alter	Beitragszeit unbegrenzt		Keine zukünftigen Beiträge		Kommentar
		BMF 2002 (Garantie)	BMF 2026 (Kontostand)	BMF 2002 (Garantie)	BMF 2026 (Kontostand)	
Vergangenheit	36	1 532	2 416	1 532	2 416	Lineare Rückverteilung
	37	3 065	4 832	3 065	4 832	
	…	…	…	…	…	
	54	29 116	45 899	29 116	45 899	
Stg.	**55**	**30 648**	**48 315**	**30 648**	**48 315**	**Stichtag**
Zukunft	56	32 708	50 375	30 648	48 315	Ggf. weitere Beiträge zum Nominalwert (auf Basis des Gehalts 2026)
	…	…	…	…	…	
	67	55 368	73 035	30 648	48 315	
	Teilwert (z. Stichtag)	**22 886**	**30 572**	**13 334**	**21 020**	
	Erhöhung		34 %		58 %	

über der Garantieleistung, dies entspricht einer jährlichen Rendite von 5 %. Zukünftige Beiträge (auf Basis des Gehalts aus 2026) werden in Höhe von 24 720 Euro erwartet und erhöhen die steuerlich erwartete Endleistung.

In diesem Fall steigt der Teilwert durch die neue Bewertungsmethodik zum Stichtag von 22 886 Euro auf 30 572 Euro, also um 33,7 %. Dies entspricht nicht ganz der Erhöhung der erwarteten Endleistung von 55 368 Euro auf 73 035 Euro (31,9 %).

Bei einem jüngeren Mitarbeiter würde aufgrund des kürzeren Anlagezeitraums bei gleicher Renditeannahme der Kontostand weniger von der Garantieleistung abweichen. Zudem würden die zukünftigen Beiträge – die ja unverändert angesetzt werden – einen größeren Teil der Gesamtleistung ausmachen. Entsprechend niedriger wäre der Effekt auf die Rückstellung. Bei älteren Mitarbeitern hingegen verstärken sich diese Effekte. Zudem haben die Effekte bei älteren Mitarbeitern aufgrund der insgesamt höheren Rückstellungen ein stärkeres Gewicht in der Gesamtrückstellung.

Eine Begrenzung der Beitragszeit (z. B. dergestalt, dass lediglich der Beitrag für das laufende Jahr zugesagt wird und dementsprechend in der steuerlichen Bewertung keine zukünftigen Beiträge berücksichtigt werden können) vermindert grundsätzlich die Höhe der anzusetzenden Rückstellungen, erhöht hier aber den Effekt der neuen Bewertungsmethodik. Wären im Beispiel keine zukünftigen Beiträge zugesagt, so würde die Erhöhung des Kontostands von 58 % in voller Höhe auf die Rückstellung durchschlagen.

4. Weitere Punkte des Schreibens

Ziffer 3 hebt das BMF-Schreiben von 2002 auf, bestätigt jedoch erneut die nach geltendem Steuerrecht erforderliche getrennte Bilanzierung und Bewertung von Wertpapieren und Pensionsverpflichtungen.

Die Berücksichtigung aktueller Kurswerte oberhalb zugesagter Mindestgarantien dürfte bei guter Wertpapierperformance die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen teilweise deutlich erhöhen. Zwar gilt das Nachholverbot nicht, soweit die Bildung einer zulässigen Rückstellung auf Veranlassung der Finanzbehörde unterblieben ist,[22] dennoch ist die großzügige „Übergangsregelung" in Ziffer 4 des Schreibens lobenswert. Danach kommt das sog. Nachholverbot nicht zur Anwendung, wenn eine Bewertung auf Basis des neuen BMF-Schreibens in einem vor dem 1.1.2028 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen wird. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr kann die Umstellung demnach zum 31.12.2026 oder aber auch noch zum 31.12.2027 erfolgen.

IV. Zusammenfassung

1. Der Gesetzgeber gibt mit § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 EStG das Teilwertverfahren unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 und S. 4 EStG als steuerbilanzielles Bewertungsverfahren in der Anwartschaftsphase vor. Nachdem der BFH die steuerliche Bewertung wertpapiergebundener Versorgungszusagen neu justiert hatte, war es Aufgabe des BMF, das „gesetzte" Teilwertverfahren auf diese Zusagen anzuwenden. Diese Aufgabe wurde erfüllt. Dafür, dass das Teilwertverfahren für beitragsorientierte Leistungszusagen ungeeignet ist, können weder die Finanzverwaltung noch der BFH etwas. Beide Gewalten sind gem. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz an das Gesetz gebunden.
2. Ein für moderne (Beitrags-)Zusagen passendes Bewertungsverfahren zu implementieren, ist nicht Aufgabe der Finanzverwaltung oder des BFH, sondern die des Gesetzgebers. Dieser kennt durchaus andere Verfahren, die deutlich besser geeignet wären: z. B. den Barwert der unverfallbaren Anwartschaft oder sogar darüber hinaus den beizulegenden Zeitwert (der Wertpapiere), der nach § 253 Abs. 1 S. 3 HGB in der handelsbilanziellen Bewertung von wertpapiergebundenen Altersversorgungsverpflichtungen zur Anwendung kommt.
3. Die Frage, ob gut Ding Weile hat, ist in diesem Fall also (hoffentlich) noch nicht final entschieden.

Dr. Manfred Stöckler, StB, ist Leiter des Bereichs Tax/Accounting bei Willis Towers Watson GmbH in München. Seine Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkte sind das Steuerrecht sowie die nationale und internationale Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.



22 BFH, 9.11.1995 – IV R 2/93, BStBl. II 1995, 589, BB 1996, 152.